jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/2/26 85/08/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1987

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §229;
ASVG §502 Abs1;
ASVG §506a;

Rechtssatz

Die in § 502 Abs 1 erster Satz ASVG genannten Ersatzzeiten gem§ 229 ASVG müssen schon vor den in§ 502 Abs 1 ASVG angeführten Zeiten einer Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zurückgelegt worden sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985080161.X01

Im RIS seit

03.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at